



DE WITT MÜLLER-WREDE

RECHTSANWÄLTE

Siegfried de Witt / Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Malte Müller-Wrede • Philipp v. Tettau
Martin Seiner • Katja Gärtner • Dr. Carsten Bluhm • Dr. Michael Polshoven • Verena Schade

Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7

38100 Braunschweig

Berlin, 16.07.2004

Unser AZ: 4029 sdw / mni

Sekretariat: Frau Mních

Durchwahl: 0 30 - 39 92 50 - 22

4029-E-VG Braunschweig-sdw-mni-040712

1 A 103/04

In der Verwaltungsrechtssache

der Initiative Bürgerbegehren Schlosspark,
vertr. d. Herrn Prof. B. Burkhardt, Frau N. Palm, Herrn K. Meyer-Degering,
Zeppelinstraße 7, 38106 Braunschweig,

- Kläger / Antragsteller -

Proz.-Bev.: DE WITT MÜLLER-WREDE Rechtsanwälte,
Bernburger Straße 24-25, 10963 Berlin,

gegen

den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Langer Hof 1, 39100 Braunschweig,

- Beklagter / Antragsgegner -

wegen: Bürgerbegehren

hier: Zulassung der Berufung

begründen wir den Antrag auf Zulassung der Berufung:

1. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, soweit es sich darauf stützt, dass der Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens erst nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Drei-Monats-Frist eingereicht wurde und deshalb unzulässig sei.

Das Gericht geht davon aus, „dass sich das Bürgerbegehren gegen den am 18.07.2003 bekannt gemachten Planungsbeschluss der Stadt Braunschweig vom 08.07.2003 richtet. Dem gemäß hätte es binnen drei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung eingereicht werden müssen, was indes nicht geschehen ist.“ (S. 6)

Diese Rechtsauffassung ist offensichtlich unrichtig. Würde die Rechtsauffassung des Gerichts zutreffen, wäre das Bürgerbegehren von vornherein unzulässig, § 22 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 NGO. Nur ein zulässiges Bürgerbegehren kann durch Ablauf der Drei-Monats-Frist unzulässig werden. § 22 b Abs. 5 NGO sind Ausschlussfristen. Das Recht auf Durchführung eines Bürgerbegehrens kann nach Ablauf der Frist nicht mehr ausgeübt werden. Mit § 22 b Abs. 3 Satz 2 NGO hat der Gesetzgeber festgelegt, dass bestimmte Angelegenheiten nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können. Ein solches Begehren - die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben - setzt überhaupt keine Frist in Lauf, weil es auf einen unzulässigen Gegenstand gerichtet wäre. Ausschlussfristen setzen logisch voraus, dass materielle oder Verfahrens-Rechte bestehen, die nach Ablauf der Frist nicht mehr ausgeübt werden können. Das ist so selbstverständlich, dass in den Kommentierungen zu § 31 VwVfG diese logische Voraussetzung keine besondere Hervorhebung verdient.

In der Sache stützt sich das Urteil deshalb nur auf den zweiten Entscheidungsgrund. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 22 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 NGO, ist es unzulässig, andernfalls ist es zulässig und auch fristgerecht.

2. Soweit das Urteil das Begehren für unzulässig hält, weil es sich gegen einen Beschluss der Stadt Braunschweig im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans richtet, bestehen ebenfalls ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. In jedem Fall ist die Berufung insoweit wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen.

Das Bürgerbegehren richtet sich seinem Wortlaut nach darauf, dass der Schlosspark als Parkanlage erhalten bleibt. Er richtet sich an die Stadt Braunschweig als Eigentümerin des Schlossparks, diesen Park in seinem tatsächlichen Bestand im Wesentlichen zu erhalten.

Nach § 22 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 NGO sind Bürgerbegehren unzulässig, wenn sie sich gegen Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen richten. Die im BauGB vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Bürger sollen strikt nach den Verfahrensvorschriften des BauGB verwirklicht werden. Diese Vorschriften sind eng auszulegen.

Das Bürgerbegehren richtet sich nach seinem Wortlaut nicht gegen Beschlüsse im Aufstellungsverfahren. Als es angezeigt wurde, war ein solcher Aufstellungsbeschluss noch gar nicht gefasst. Das Bürgerbegehren richtet sich vielmehr nach seinem klaren Wortlaut darauf, den Schlosspark als Parkanlage zu erhalten. Es handelt sich hierbei um ein gemeindliches Bauwerk, dessen Erhalt zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Adressat des Begehrens ist die Stadt als Eigentümerin des Schlossparks, nicht jedoch als Trägerin der Planungshoheit. Der vom VG Köln (U. v. 03.09.1999 - 4 K 2849/97) entschiedene Fall entscheidet sich davon, weil das dortige Bürgerbegehren auf einen anderen Inhalt der Bauleitplanung gerichtet war. Nicht alles, was mittelbar den planerischen Absichten des Gemeinderates widerspricht, ist unzulässig. Andernfalls würde das Bürgerbegehren so sehr eingeschränkt, dass wichtige Angelegenheiten der Gemeinde nicht mehr Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein könnten.

so zutreffend VGH Kassel, NVwZ 1996, 722

Ausgeschlossen sind damit nur Bürgerbegehren, die sich gegen Beschlüsse bei der Aufstellung von Bauleitplänen richten. Die Verwirklichung eines geplanten Vorhabens ist aber von vielen Voraussetzungen abhängig. Die Aufstellung von Bauleitplänen löst keine Bauverpflichtung aus. Auch der Hinweis des Gericht auf § 1 Abs. 3 BauGB ist verfehlt, da ein Bürgerentscheid stets nur eine zeitliche Sperre darstellt. Bebauungspläne werden grundsätzlich unbeschadet der Eigentumsverhältnisse aufgestellt. Wäre die Meinung des Gerichts zutreffend, wären viele Bebauungspläne „nicht erforderlich“, weil die Grundstückseigentümer mit der vorgesehenen Bebauung nicht einverstanden sind oder sie nicht in absehbarer Zeit realisieren wollen.

Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Dieser kann - bei einem Erfolg des Bürgerbegehrens - dann nur unter Beachtung der Sperrfristen eines Bürgerbescheides umgesetzt werden.

Soll so zum Beispiel eine nach dem BImSchG zu genehmigende Anlage auf einem gemeindlichen Grundstück errichtet werden, kann sich ein Bürgerbegehren zulässigerweise darauf richten, die Entscheidung über den Verkauf des Grundstückes zur Abstimmung der Bürger zu stellen. Auch ein solches Begehren hat mittelbar Auswirkungen auf die Verwirklichung einer solchen Anlage. Der Negativkatalog des § 25 b Abs. 3 Satz 2 NGO ist bereits systematisch eng auszulegen und somit hier auf die förmlichen Verfahrensbeschlüsse zu beschränken.

3. Ernstliche Zweifel bestehen auch wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung. Das Gericht hätte den Beweisantrag stattgeben müssen, um aufzuklären, ob die Stadt das Bürgerbegehren noch erfüllen kann (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.01.1999 - 10 L 1946/99).

Richtet sich das Bürgerbegehren an die Stadt als Eigentümerin des Schlossparks mit dem Ziel, einen tatsächlichen Zustand zu erhalten, so setzt dies voraus, dass die Stadt im Zeitpunkt der Entschei-

dung über den Schlosspark weiterhin verfügen kann. Die Beklagte hat zwar behauptet, sie habe das Grundstück an eine Grundstücksgesellschaft veräußert, doch ist erfahrungsgemäß der Vollzug eines solchen Vertrages von vielerlei Bedingungen abhängig. Die Kläger sind zutreffend der Auffassung, dass sie mit einem Bürgerbegehren den Eintritt dieser Bedingungen hindern können mit der Rechtsfolge, dass dieser Kaufvertrag nicht vollzogen werden kann.

Vorsorglich wird der Antrag insoweit auch auf § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gestützt.

4. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, da sie vom Beschluss des OVG Greifswald v. 27.07.1996 - 1 M 43/46 - NVWZ 1997, 206 abweicht. Das OVG Greifswald differenziert bei einem Bürgerbegehren danach, ob das Begehren auf Beschlüsse eines Bauleitplanverfahrens gerichtet ist oder in anderer Weise auf ein Projekt Einfluss nehmen will. Das OVG betont, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Wesentlichen städtebauliche Gesichtspunkte eine Bedeutung haben, so dass andere Erwägungen, wie z. B. die Veräußerung von Grundeigentum der Gemeinde, durchaus Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein könne, auch wenn die Überplanung gerade dieses Grundeigentums betrieben wird (ebenda S. 308 linke Spalte unten).

Diese bürgerfreundliche Auslegung der Ausschlussfrist ist auch hier geboten. Die Abweichung von der Entscheidung eines anderen OVG ist stets ein Fall grundsätzlicher Bedeutung.

Die Berufung ist somit zuzulassen.

Drei Abschriften fügen wir bei.

de Witt
Rechtsanwalt